

— der Zulässigkeit der Beweismittel und

— der Gesetzlichkeit ihrer Erlangung

die Wahrheit der Erkenntnisse, die der Anklage zugrunde gelegt werden, und die Gesetzlichkeit ihres Zustandekommens sichert.

Die Beweiswürdigung

Der Teilprozeß der Beweiswürdigung trägt ebenfalls dem speziellen juristischen Charakter der Beweisführung im Strafverfahren Rechnung. Bei der Beweis Würdigung werden die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse gegeneinander abgewogen und ihre Bedeutung für die Gesamterkenntnisse der strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat gewertet.

Die Beweiswürdigung als Prozeß der geistigen Auseinandersetzung mit der „Bewiesenheit“ der gewonnenen Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände, d. h. mit dem geführten Beweis und seiner Beweiskraft, ist so der eigentliche Grundprozeß der Überzeugungsbildung⁶, in dem sich der Kriminalist der Gewißheit einer Erkenntnis bewußt wird.

Die Beweiswürdigung im Strafverfahren setzt immer das Vorliegen eines abgeschlossenen und dokumentierten Beweises voraus, mit dem sich der Kriminalist geistig auseinandersetzt, um sich ein Urteil über dessen Beweiskraft — d. h. über die durch den Beweis geschaffene oder nicht geschaffene Gewißheit — zu bilden, auf dem dann seine Überzeugung von der jeweiligen Erkenntnis beruht.

Das heißt aber nicht, daß die Beweis Würdigung deshalb auch am Ende der Beweisführung steht. Sie steht vielmehr am Ende jeder einzelnen Erkenntnis eines Sachverhalts, die als Beweisgrund verwendet werden soll, und beinhaltet die Beantwortung der Fragen: „Ist diese Aussage bewiesen?“ und „Welche Bedeutung hat diese Erkenntnis für die Beweisführung im konkreten Strafverfahren?“

In der Beweisführung wird so gleichermaßen der Beweiswert der einzelnen Beweisgründe — d. h. der Beweismittel und wahren Sachverhaltsaussagen — bestimmt wie auch die eigene Position dazu, ob die Erkenntnisse über die Elemente des Gegenstands der Beweisführung ausreichen und bewiesen sind. Die Beweis Würdigung findet deshalb in jeder Phase der Beweisführung als ständiger Prozeß statt, der den Erkenntnisprozeß begleitet. Trotz der großen Bedeutung, die die Beweiswürdigung in allen Phasen des Verfahrens hat, muß darauf hingewiesen werden, daß die umfangreichste, endgültige und allgemeinverbindliche Beweis Würdigung erst in einem rechtskräftigen Urteil erfolgt. Nur die exakte und verantwortungsbewußte Würdigung der Ergebnisse der Beweisführung durch das Gericht im Prozeß der Urteilsfindung macht es möglich, die Wahrheit der Erkenntnisse im Verfahren zu sichern und für die konkrete strafbare Handlung durch die richtige politische Wertung der wahren Erkenntnisse ein gerechtes Urteil zu finden. Der Prozeß der Beweiswürdigung umfaßt im wesentlichen folgende Tätigkeiten des Kriminalisten, des Staatsanwalts und des Gerichts:

— die Würdigung der Beweismittel,

— die Würdigung des geführten Beweises als Grundprozeß der Überzeugungsbildung.

Die Würdigung der Beweismittel ist darauf gerichtet, zu bestimmen, welchen Wert das jeweilige konkrete Beweismittel für die Erkenntnisgewinnung und

6 Vgl. Lehrbuch „Strafverfahrensrecht“, a. a. O.